

Sitzungsvorlage		Wahlperiode / Vorlagen-Nr.:
		2020-2025 SV 0735
		Datum:
		24.05.2023
		Status:
		öffentlich
Beratungsfolge:	Ausschuss für Kultur, Bildung und Soziales Haupt- und Finanzausschuss Rat der Stadt Übach-Palenberg	
Federführende Stelle:	Fachbereich 4 Bildung und Soziales	

Landesförderprogramm „Heimat-Preis“ (Heimat-Preis Nordrhein-Westfalen) Auslobung und Vergabe in Übach-Palenberg

Beschlussempfehlung:

Der Rat der Stadt Übach-Palenberg beschließt - vorbehaltlich der Gewährung von Fördermitteln -, im Jahr 2023 den Heimat-Preis der Stadt Übach-Palenberg gemäß der Richtlinie des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung vom 31.01.2023 über die Gewährung von Zuwendungen aus der Nordrhein-Westfalen-Initiative „Heimat-Preis“ (Heimat-Preis Nordrhein-Westfalen) zu verleihen.

Die Verwaltung wird beauftragt, die entsprechenden Fördermittel zu beantragen und -vorbehaltlich der Mittelgewährung- das Verfahren zur Preisverleihung entsprechend den in der Vorlage genannten Kriterien und Staffellungen vorzubereiten und durchzuführen.

Begründung:

Das Land Nordrhein-Westfalen fördert Preisgelder für die Verleihung von Heimat-Preisen über Städte, Gemeinden und Kreise, die damit vor Ort ehrenamtliches Engagement und nachahmenswerte Praxisbeispiele im Bereich der Gestaltung von Heimat würdigen und hervorheben.

Rechtliche Grundlage ist die Richtlinie des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung vom 31.01.2023 über die Gewährung von Zuwendungen aus der Nordrhein-Westfalen-Initiative „Heimat-Preis“ (Heimat-Preis Nordrhein-Westfalen).

Die vorgenannte Richtlinie ist der Sitzungsvorlage als Anlage beigelegt.

Im Rahmen einer Zuweisung können kreisangehörige Kommunen ein Preisgeld von 5.000 Euro ausloben. Der „Heimat-Preis“ kann als ein einzelner Preis oder in bis zu drei Preiskategorien oder -abstufungen durch die Gemeinde verliehen werden. Fördervoraussetzung ist ein Ratsbeschluss, dass die jeweilige Gemeinde den „Heimat-Preis“ verleihen möchte. Mit dem Beschluss sind die Preiskriterien und -abstufungen festzulegen. Sofern die Landesregierung einen Schwerpunkt nennt, ist dieser angemessen zu berücksichtigen. Aktuell wurde bisher auf die Schwerpunktfestlegung verzichtet.

Dezernent/Leiter der federführenden Stelle	Dezernent/Leiter der mitwirkenden Stelle	Kenntnisnahme des Kämmerers	Mitzeichnung sonstiger Stellen	Bürgermeister

Die Verwaltung schlägt vor, an diesem Landesprogramm teilzunehmen und den Heimat-Preis für Übach-Palenberg in 2023 auszuloben.

Insoweit hat die Verwaltung eine Richtlinie zur Verleihung des Heimat-Preises erarbeitet und stellt diese nunmehr zur Beratung und Entscheidung.



Richtlinie

Zur Verleihung eines Heimat-Preises durch die Stadt Übach-Palenberg

1. Rechtliche Grundlagen

Auf der Grundlage des Förderprogrammes „Heimat-Preis“ (Heimat-Preis Nordrhein-Westfalen) des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes NRW vom 31.01.2023 verleiht die Stadt Übach-Palenberg einen „Heimat-Preis“.

2. Förderbedingungen

- *Förderung einmal jährlich*
- *Gewährung der vollen Landesförderung für kreisangehörige Kommunen von 5.000,00 € jährlich*
- *Ratsbeschluss zur Verleihung des Preises mit Festlegung der Kriterien*
- *Beachtung des vorgegebenen Schwerpunktes des Landes*
- *Durchführung bis jeweils 31.12.*
- *Verpflichtung der Preisträger, sich anschließend dem Wettbewerb auf Landesebene zu stellen.*

3. Preisgeld

Vergabe von drei Einzelpreisen mit folgender Staffelung:

- *2.500,- €*
- *1.500,- €*
- *1.000,- €*

4. Preiskriterien

Mindestens eine der folgenden Kriterien ist zu erfüllen:

- *Beitrag zur Erhaltung von Traditionen, zur Pflege des Brauchtums und zur Erhaltung und Stärkung des lokalen sowie regionalen Erbes in der Stadt Übach-Palenberg,*
- *Beitrag zur Bewahrung und Stärkung der lokalen und regionalen Identität in der Stadt Übach-Palenberg,*

- *Beitrag zur Bewahrung und Stärkung der Verwurzelung von Menschen in der Stadt Übach-Palenberg,*
- *Beitrag zur Bewahrung und Stärkung der Gemeinschaft und des Zusammenhalts in der Stadt Übach-Palenberg.*

5. Preisträger

Der Heimat-Preis kann an Heimatvereine, Heimatverbände, Organisationen Initiativen und Einzelpersonen, sowie herausragende Projekte verliehen werden.

6. Verfahrensregelungen

- *Nach erfolgtem Aufruf durch die Stadt sind schriftliche Bewerbungen aus Eigeninitiative oder durch Dritte möglich.*
- *Eine Antragsstellung ist durch Vereine, Verbänden, Organisationen, Initiativen, Behörden und Privatpersonen möglich.*
- *Auszeichnungswürdig können Einzelprojekte sein, aber auch die vollständige oder anteilige Arbeit eines Vereins, einer Initiative oder von Einzelpersonen.*
- *Eine etwaige anderweitige Förderung ist unschädlich.*

7. Bewertungskriterien

Die eingereichten Vorschläge werden unter Berücksichtigung folgender Kriterien bewertet:

- *Nachhaltigkeit*
- *Persönliches Engagement*
- *Größe der Zielgruppe*
- *Inklusion*
- *Integration*
- *Ökologie*
- *Innovationsgehalt*

8. Entscheidungsfindung

Die eingereichten Vorschläge werden von einer Jury vorgeprüft und anhand der Preis- und Bewertungskriterien bewertet.

Die Jury besteht aus dem Bürgermeister und je einem von den Ratsfraktionen benannten Ratsmitglied. Der Bürgermeister kann Personal der Verwaltung zur administrativen Unterstützung hinzuziehen. Die Jury berät nicht öffentlich.

Die Jury unterbreitet dem Rat der Stadt Übach-Palenberg Vorschläge zur Verleihung des Heimat-Preises. Der Rat der Stadt Übach-Palenberg entscheidet abschließend über die Preisverleihung.

9. Preisverleihung

Die Preisverleihung erfolgt in einem festlichen Rahmen.

10. Kein Rechtsanspruch, Härteklause

10.1. Ein Anspruch auf die Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Stadt Übach-Palenberg (Bevollmächtigungsbehörde) aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens unter Beachtung der Förderziele im Rahmen der verfügbaren Landesmittel.

10.2. Die Stadt Übach-Palenberg behält sich die Änderung oder Abweichung von der Richtlinie vor und ist berechtigt, Förderkriterien, -satz und -volumen zu ändern.

10.3. Ergeben sich bei der Anwendung dieser Richtlinie unbillige Härten, so kann die Stadt Übach-Palenberg in Einzelfällen Abweichungen zulassen.

9. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.07.2023 in Kraft.

*Stadt Übach-Palenberg
Der Bürgermeister*